

Forum

HUBERT DETMER

Einstellungsaltersgrenzen und Versorgungslastenteilung – Eine Bestandsaufnahme¹

Einstellungsaltersgrenzen haben für viele Wissenschaftler, die sich um eine Professur bewerben, praktische Bedeutung. Durch die Einführung einer Regelung zur Versorgungslastenverteilung sind die Altersgrenzen in jüngster Vergangenheit zumindest teilweise in Bewegung geraten.

Einstellungsaltersgrenzen für Professoren gibt es in jedem Bundesland. Wie bereits 1984 (ALLERT, MittHV 1984, 269ff.) muß auch gegenwärtig auf der Grundlage einer aktuellen Erhebung (1996/97) vor die Klammer gezogen werden, daß sowohl die Inhalte als auch die Rechtsgrundlagen der Einstellungsaltersgrenzen uneinheitlich sind. Nur in wenigen Bundesländern sind die Altersgrenzen gesetzlich geregelt – in den meisten Bundesländern finden sich Festlegungen lediglich in den Verwaltungsvorschriften zur jeweiligen Landeshaushaltsordnung, in denen regelmäßig bestimmt ist, daß die Einstellung eines Beamten in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministers bedarf, wenn der Bewerber ein bestimmtes Lebensalter überschritten hat.

Jenseits der beamtenrechtlichen Einstellungsaltersgrenzen bleibt eine Anstellung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses möglich, die aber erhebliche Versorgungs Nachteile hat.

Ohne Abweichungen einschlägig sind die jeweiligen Einstellungsaltersgrenzen (die allerdings regelmäßig selbst Ausnahmetatbestände vorsehen) für diejenigen Bewerber um eine Professur, die noch nicht in einem Lebenszeitbeamtenverhältnis stehen. Für andere Bewerber können sich Abweichungen von den Einstellungsaltersgrenzen infolge der Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten ergeben. Dies erklärt sich aus dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Juni 1995, daß bei der Berufung von Professoren, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, der bisherige und der (voraussichtlich) zukünftige Dienstherr grundsätzlich ihre Zustimmung nach § 107b Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) erteilen werden. § 107b BeamtVG regelt eine anteilige Versorgungslastentragung, wenn ein Beamter einvernehmlich in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen wird.

Nach bisheriger Rechtslage ist gerade das Prinzip, daß allein der letzte Dienstherr eines Beamten die Gesamtheit der Versorgungslasten zu tragen hatte, ein entscheidendes – wenn auch nicht das alleinige – Motiv für die Einstellungsaltersgrenzen gewesen. Infolge der nun möglichen Versorgungslastenverteilung ist daher zumindest in einigen Bundesländern die Verfahrenspraxis hinsichtlich der Einstellungsaltersgrenzen für

den bereits verbeamteten Bewerberkreis liberalisiert worden.

Nicht ad acta gelegt

Demgegenüber hat sich die Hoffnung auf eine völlige Abkehr von den Einstellungsaltersgrenzen für bereits verbeamtete Hochschullehrer bislang nicht erfüllt. Kein Bundesland hat die Möglichkeit der Versorgungslastenteilung zum Anlaß genommen, die Einstellungsaltersgrenzen für Professoren ad acta zu legen. Darüber hinaus fand ein erster Beschluß der Kultusministerkonferenz, wonach bei der Berufung von Professoren, die zum Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, die Zustimmung des bisherigen und des (voraussichtlich) künftigen Dienstherrn nach § 107b Abs. 1 BeamtVG als erteilt gelten sollte [Fiktion!], nicht die Zustimmung der Finanz- und Innenministerkonferenz. So ist es nicht überraschend, daß die Verwaltungspraxis der einzelnen Bundesländer zu dem Zusammenspiel zwischen der Möglichkeit der Versorgungslastenteilung gem. § 107b BeamtVG und den jeweiligen Einstellungsaltersgrenzen bislang extrem uneinheitlich ist (vgl. hierzu: DETMER, F&L 1994, 487f.; HARTMER, F&L 1995, 2ff.).

Daher werden der besseren Übersicht halber im folgenden zunächst die Regelungen zu den Einstellungsaltersgrenzen (ohne Berücksichtigung ggf. möglicher Abweichungen infolge der Versorgungslastenteilung) dargestellt (entsprechend der Auskünfte der jeweiligen Bundesländer).

Der *Bund* hat im übrigen für Berufungen an die beiden Bundeswehr-Universitäten das vollendete 50. Lebensjahr als Altersgrenze vorgegeben.

Einstellungsgrenzen in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg: Als Universitätsprofessor kann berufen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dessen Übernahme aus besonderen Gründen geboten ist. Hat sich die Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis wegen der Betreuung eines nicht volljährigen Kindes verzögert, darf diese Altersgrenze für jedes Kind um ein Jahr, höchstens bis zu zwei Jahren überschritten werden. Professoren, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ernannt werden, wenn sie bereits zum Bund oder zu einem anderen Bundesland als Dozenten oder Professoren im Beamtenverhältnis stehen, vorausgesetzt, daß der Gesundheitszustand des Bewerbers die Übernahme in das Beamtenverhältnis vertretbar erscheinen läßt. Weitere Ausnahmen jenseits des 45. Lebensjahres können gerechtfertigt sein, wenn ein außerordentlicher Mangel an jüngeren Bewerbern besteht und die Übernahme des Bewerbers offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ableh-

¹ Dieser Beitrag erschien erstmalig in *Forschung & Lehre* 4 (1997), 7, 363-366.

nung zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.

Bayern: Gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 1 und 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) darf zum Professor nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. Ausnahmen in dringenden Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen. Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 48 der Bayerischen Haushaltsordnung knüpfen an die Einwilligung des Finanzministers die Voraussetzung, daß es sich um die Gewinnung von qualifizierten Spezialkräften handelt und „bei einem außerordentlichen Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für den Staat bedeutet oder die Ablehnung der Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Staatsinteressen führen könnte“.

Brandenburg: Bei der Berufung eines Hochschullehrers in das Beamtenverhältnis gilt grundsätzlich die Altersgrenze des § 10 S. 1 Landesbeamtengesetz (LBG), wonach in das Beamtenverhältnis nicht berufen werden darf, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat allerdings die allgemeine Einwilligung nach § 48 LHO zur Einstellung von Bewerbern für ein Professorenamt, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilt.

Berlin: Bei der Berufung von Hochschullehrern bedarf die Einstellung von Bewerbern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, der Einwilligung der für die Personalwirtschaft zuständigen Stelle. Nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften zu § 48 LHO wird bei Berufungsverfahren der Begründung eines Beamtenverhältnisses jenseits des 50. Lebensjahres nur zugestimmt, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Fachgebietes sowie der ausgewiesenen Qualifikation und des beruflichen Werdeganges des Bewerbers erforderlich ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß eine Verbeamtung von Bewerbern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, in Berlin nicht vorgenommen wird.

Bremen: Die Altersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis liegt für Professoren in Bremen bei der Vollendung des 55. Lebensjahres. Über Ausnahmen entscheidet die sog. unabhängige Stelle (§ 23 Abs. 2-8 Bremisches Beamtengesetz), wobei eine Unterbrechung von der Berufsausbildung und -ausübung durch die Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen berücksichtigt werden soll. Nach Auskunft des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport wird im Fall des Überschreitens der Altersgrenze bereits im Rahmen der Auswahlentscheidung in der Hochschule geprüft, ob der Vorschlag unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Hessen: Bedienstete, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, werden nur dann in das Beamtenverhältnis übernommen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres kommt eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nur noch in Betracht, wenn ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung und Erhaltung des Bediensteten gegeben ist. Über 60jährige Bedienstete werden in das Beamtenverhältnis nicht mehr übernommen,

dies gilt grundsätzlich auch für Hochschullehrer. Einstellungen und Versetzungen in den Landesdienst bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, wenn der Bewerber die maßgebende Altersgrenze überschritten hat. Bisher mußte in jedem Einzelfall die Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen eingeholt werden.

Mecklenburg-Vorpommern: Entsprechend § 48 LHO bedarf die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn das 45. Lebensjahr vollendet ist. Die Einwilligung des Finanzministeriums wird regelmäßig nur erteilt, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und die Übernahme unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entgegenstehenden Versorgungslast, offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet, oder die Ablehnung der Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte. Nach einer jüngsten Information des Kultusministeriums hat der Finanzminister bei Professoren allerdings die Einwilligung allgemein erteilt für Bewerber, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn sie nicht bereits als Angestellte im Landesdienst beschäftigt sind).

Niedersachsen: Mit Ausnahme der Fiebiger-Professur gibt es keine Altersgrenze für die Berufung von Professoren. Der Beschluß des Landesministeriums über die Altersgrenzen nach § 48 LHO, demzufolge über 50 Jahre alte Bewerber grundsätzlich nicht in das Beamtenverhältnis eingestellt werden dürfen, nimmt Professoren ausdrücklich aus. Im Hinblick auf die Versorgungslasten werden Bewerber, die zum Zeitpunkt der Einstellung das 52. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht verbeamtet sind, jedoch grundsätzlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Bei der Besetzung von Fiebiger-Professuren gilt ein Höchstalter von 45 Jahren, wobei Ausnahmen in Betracht kommen, wenn der wissenschaftliche Werdegang durch eine Familienphase unterbrochen worden ist. Die Altersgrenze für die Stellen nach dem sog. Fiebiger-Plan wird damit begründet, daß es sich hierbei um eine Maßnahme zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses handelt.

Nordrhein-Westfalen: Die Einstellung von Hochschullehrern in das Beamtenverhältnis bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber das 45. Lebensjahr vollendet hat und für ihn das 65. Lebensjahr die Altersgrenze ist. Die Einwilligungspraxis geht – im Hinblick auf Hochschullehrer – dahin, daß in begründeten Ausnahmefällen eine Einstellung bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erfolgen kann. Darüber hinaus wird eine Einwilligung bis zum vollendeten 55. Lebensjahr dann erteilt, wenn ein außergewöhnliches Landesinteresse gerade an der Gewinnung des betreffenden Bewerbers besteht.

Rheinland-Pfalz: Das vollendete 50. Lebensjahr bildet für Professoren die Einstellungsaltersgrenze. Professoren, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, können nur mit Einzelzustimmung ernannt werden, die in der Regel bei über 55jährigen nicht mehr erteilt wird. Hierbei wird zwischen dem Interesse des Landes an der Einstellung sowie der zu erwartenden Dienstzeit und der Versorgungslast abgewogen. Da Rheinland-Pfalz bei der Erhebung 1996 darauf hingewiesen hat,

gegenüber den Angaben in MittHV, Ausgabe 5/84, hätten sich keine Änderungen ergeben, ist unter Bezugnahme auf diese Veröffentlichung ferner darauf hinzuweisen, daß weitere Ausnahmen gerechtfertigt sein sollen, wenn bei einem außerordentlichen Mangel an geeigneten Bewerbern unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ablehnung der Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen würde.

Saarland: Grundsätzlich können Bewerber und somit auch Hochschulprofessoren nach Vollendung des 45. Lebensjahres nicht mehr in ein Beamtenverhältnis berufen werden. In seltenen Fällen können Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die Ernennung zum Beamten offensichtlich einen erheblichen Vorteil bedeutet oder die Ablehnung der Einstellung zu einer erheblichen Schädigung der dienstlichen Interessen führen würde.

Zur Einstellung von Bewerbern in ein Beamtenverhältnis, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es ferner der Einwilligung des Finanzministers. Entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu § 48 LHO gilt bei der Übernahme eines Professors die Einwilligung des Finanzministers allgemein als erteilt, sofern der Bewerber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bewerber, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, können nur im Einzelfall mit Einwilligung des Finanzministers in ein Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und die Übernahme unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ablehnung der Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.

Sachsen: Nach der jüngsten Änderung des Landesbeamtengesetzes ist eine Ernennung nach Vollendung des 45. Lebensjahres nicht mehr möglich (§ 7a LBG). Allerdings ist mittels einer am 20. Juni 1997 verkündeten Altersgrenzenverordnung für Hochschullehrer die Einstellungsaltersgrenze für die Verbeamtung auf das 50. Lebensjahr festgesetzt worden.

Sachsen-Anhalt: Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ist die Altersgrenze bei der Einstellung von Beamten in den Landesdienst festgesetzt worden. Als Lebensalter, bei dessen Überschreitung die Einwilligung des Ministers der Finanzen bei der Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst gem. § 48 LHO erforderlich ist, ist das vollendete 50. Lebensjahr festgesetzt worden.

Schleswig-Holstein: Ist das vollendete 45. Lebensjahr überschritten, bedarf die Einstellung und Versetzung von Beamten in den Landesdienst die Zustimmung des Landesministers. Sofern das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten ist, wird die Zustimmung durch Mitzeichnung des Berufungsvorgangs eingeholt. Bei der Berufung von Professoren, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine besondere Begründung erforderlich.

Thüringen: Gemäß § 125 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz dürfen Professoren in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine

Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (11. Juli 1992), während der anstelle des 52. Lebensjahres das 55. Lebensjahr maßgeblich war, ist kürzlich abgelaufen. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 6. August 1993 wurde für besondere Fälle die rechtliche Möglichkeit einer Ausnahmeregelung von dieser Altersgrenze geschaffen, die allerdings der Zustimmung der Landesregierung unterliegt.

Versorgungslastenteilung und Altersgrenze

Teilweise hat – entsprechend der Informationen aus den jeweiligen Bundesländern – die Möglichkeit der Versorgungslastenteilung zu einer Liberalisierung der Regelungen über die Einstellungsaltersgrenzen oder zu einer Modifikation der Verwaltungspraxis geführt.

Keine Änderungen hinsichtlich der die Einstellungsaltersgrenzen betreffenden Verwaltungspraxis haben sich infolge der Möglichkeit einer Versorgungslastenverteilung gem. § 107b BeamtVG nach eigenen Angaben in *Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen* ergeben, und wohl auch *Schleswig-Holstein*.

Es ist freilich darauf hinzuweisen, daß auch in diesen Ländern zumindest dann, wenn in Ausnahmefällen eine Abwägung unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblicher Aspekte vorgenommen wird (so auch hinsichtlich der Versorgungslasten), die Möglichkeit einer Versorgungslastenverteilung die Rechtfertigung eines Ausnahmefalls mutmaßlich erleichtern wird.

Im *Bund* entfällt die Altersgrenze mit der Maßgabe der mit dem abgebenden Dienstherrn gemäß § 107 b BeamtVG zu vereinbarenden Teilung der Versorgungslasten.

Baden-Württemberg hat sich dahingehend geäußert, in Fällen, in denen eine Zustimmung des abgebenden Dienstherrn gem. § 107b BeamtVG (Verteilung der Versorgungslasten) vorliege, könnten die Altersgrenzen um bis zu drei Jahre überschritten werden.

In *Bremen* können die Höchstgrenzen überschritten werden, wenn ein Versorgungslastenausgleich gem. § 107b BeamtVG durchgeführt wird.

In *Hessen* hat das Finanzministerium nach der Neufassung des § 107b BeamtVG eine generelle Zustimmung für die Übernahme von Professoren bis zum 60. Lebensjahr erteilt. Kumulativ müßten allerdings die bereits erwähnten Voraussetzungen (besonderes oder dringendes dienstliches Interesse) gegeben sein sowie eine Zusage des abgebenden Dienstherrn über die anteilige Übernahme der Versorgungsbezüge vorliegen.

In *Mecklenburg-Vorpommern* soll die Verbeamtung älterer Bewerber auch dann möglich sein, wenn sich bei Anwendung der Versorgungslastenteilung der „Ruhegehaltsanspruch“ des zu Berufenden je Beschäftigungsjahr in Mecklenburg-Vorpommern um weniger als 3% erhöht.

Nordrhein-Westfalen hat sich dahingehend geäußert, die Altersgrenzen würden bei der Übernahme bereits verbeamteter Bewerber aus anderen Bundesländern nur noch dann gelten, wenn es ausnahmsweise nicht zu einer Versorgungslastenverteilung gem. § 107b BeamtVG käme. Ein derartiger Ausnahmefall sei in Nordrhein-Westfalen bislang noch nicht bekannt geworden, weshalb § 107b im

Ergebnis dazu führe, daß die Altersgrenzenregelung bei der Übernahme bereits verbeamteter Hochschullehrer weitgehend obsolet geworden sei.

Das *Saarland* hat sich dahingehend geäußert, die Quotierung der Altersversorgung in § 107b BeamtVG erleichtere dem Finanzminister die Zustimmung, die im Einzelfall nach dem oben Ausgeführten erforderlich sei.

Resümee

Eine einheitliche „Berufungsaltersgrenze“ ist nicht existent. Die Verwaltungspraxis sieht zu den Einstellungsaltersgrenzen in den verschiedenen Bundesländern mannigfaltige Ausnahmetatbestände vor. Die Möglich-

keit der Versorgungslastenverteilung hat in einigen Bundesländern zu Modifikationen der Einstellungsaltersgrenzen geführt. Hinsichtlich der anderen Bundesländer bleibt zu hoffen, daß der in den Ausnahmefällen relevant werdende Entscheidungsfaktor Versorgungslast aufgrund der Möglichkeiten nach § 107b BeamtVG in Zukunft anders gewertet wird als bisher.

Dr. Hubert DETMER
(Stellvertretender Geschäftsführer)
Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18
53173 Bonn

Kontakte

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)

Forschungsförderung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

Nachfolgend werden die aktualisierten Schwerpunkte in der Leistungssportforschung, die für die Forschungsförderung des Bundes als Orientierung dienen werden, vorgestellt. Die Projektnehmer sollten diese Schwerpunkte nach Möglichkeit bereits bei Ihrer Antragstellung für 1998 berücksichtigen. Neben mittelfristigen Schwerpunkten werden aktuelle Themen benannt, die eine Untersetzung durch die Fachausschüsse und Wissenschaftsdisziplinen erfahren haben (siehe Anlage). Das schließt nicht die dringende Notwendigkeit der Beantragung und Förderung auch interdisziplinärer Forschungsprojekte aus. Diese Forschungsschwerpunkte sind nicht nur für ein Jahr konzipiert.

Forschungsanträge für die Forschungsförderung 1998 können bis 31. August 1997 an das BISp gestellt werden. Entsprechende Unterlagen können angefordert werden beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Carl-Diem-Weg 4, 50933 Köln.

Schwerpunkte in der Leistungssportforschung

1. Vorbemerkung

Die Themenfelder praxisorientierter Leistungssportforschung ergeben sich aus dem gültigen „3. Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung“ des BISp (1986) und aus den „Aktuellen Forschungsorientierungen des Leistungssports“ des DSB-BL (1997) sowie aus dem „Programm zur Förderung der Forschung im Nachwuchsleistungssport“ des BISp (1994).

Diese Programme sind als mittelfristige Orientierung der Förderung der universitären Forschung und der Projektplanung von IAT und FES anzusehen.

Aktuelle Präzisierungen im Sinne von herausgehobenen Schwerpunkten sind das Ergebnis vielfältiger Diskussionen mit Vertretern der Sportfachverbände, insbesondere mit Trainern, dem DSB/BL, mit Wissenschaftlern der verschiedenen sportwissenschaftlichen Disziplinen und mit den Mitgliedern der Fachausschüsse des BISp. Sie ergeben sich nicht zuletzt auch aus den Analysen von DSB-BL, IAT, FES und BISp im Anschluß an die Olympischen Spiele 1996 in Atlanta. Zu

den aus fachwissenschaftlicher Sicht von den Fachausschüssen des BISp vorgenommenen Präzisierungen sei auf die Anlage verwiesen.

Mit solchen aktuellen Präzisierungen wird das Ziel verfolgt, der universitären Forschung Orientierungen zu bieten sowie IAT und FES zu Modifizierungen der Forschungsplanung zu veranlassen.

2. Mittelfristige Schwerpunkte

Es sind folgende für die Leistungssportforschung relevanten Themenfelder im Sinne von mittelfristigen Schwerpunkten zu unterscheiden:

- Wert des Leistungssports für Individuum und Gesellschaft;
- Gesellschaftliche Rahmenbedingungen für eine effektive Förderung des Leistungssports;
- Prognose individueller Leistungsentwicklungen;
- Sportliche und außersportliche Karriereverläufe und Karriereerwartungen von Nachwuchs- und Hochleistungssportlern;
- Finanzierung des Leistungssports;
- Rekrutierung von sportlichen Talenten;
- Modelle effektiven Nachwuchs- und Hochleistungstrainings;
- Modelle effektiver (u.a. pädagogischer, psychologischer, sozialer und medizinischer) Betreuung von Nachwuchs- und Hochleistungssportlern im Hinblick auf optimale individuelle Förderung und Risikominimierung;
- Analyse von Trainingswirkungen auf unterschiedlichen Trainingsstufen und in verschiedenartigen Trainingszyklen;
- Weiterentwicklung von Trainingsmethoden (auf einzelne Trainingsarten, Trainingsstufen und Trainingszyklen bezogen);
- Weiterentwicklung von komplexen Modellen der Trainingssteuerung und -regelung;
- Weiterentwicklung von Wettkampfsystemen insbesondere im Nachwuchssport;
- Wirkungsvolles und verantwortungsbewußtes Trainerhandeln;